

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 1 · 8. Januar 2022
30. Jahrgang



**Schwarzwasser
im Ortsteil Groß Särchen**

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
52						Neujahr 1	2
1	3	4	5	6	7	8	9
2	10	11	12	13	14	15	16
3	17	18	19	20	21	22	23
4	24	25	26	27	28	29	30
5	31						

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronapandemie finden im **Januar keine** Bürgersprechstunden beim Bürgermeister statt.

Ihre Anliegen können Sie dem Bürgermeister trotzdem über die Stabsstelle per Telefon (035724 5693-01) oder per E-Mail (jenny.kloss@lohsa.de) mitteilen.

Wir werden Ihnen dies in der Zeit der eigentlichen Bürgersprechstunde telefonisch beantworten oder uns per E-Mail rückäußern.

Termin der externen Bürgersprechstunden

Im Monat **Januar** findet **keine** externe Bürgersprechstunde statt.

Die Schiedsstelle informiert

Ab Januar 2022 finden die Sprechstunden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350.

Silke Rudolf, Friedensrichterin

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zeiler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr



Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr (nur für Grundschüler)

Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzware: 03571 469480

Termine dezentrale Entsorgung

Mo.–Fr.: 03571 469311

Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Bitte beachten: Aufgrund der andauernden Coronapandemie wird um Verständnis dafür gebeten, dass das Rathaus bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen bleibt. Dringende Angelegenheiten klären Sie mit dem jeweiligen Sachbearbeiter bitte per Telefon oder E-Mail. Ausgenommen sind unaufschiebbare Aufgaben im Bereich Standesamt und Einwohnermeldeamt. Hier bitten wir um telefonische Terminvereinbarung. Für das Betreten des Rathauses gilt die 3G-Regel.

Montag 8:30–12:00 Uhr

Dienstag 8:30–12:00 Uhr 13:00–16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8:30–12:00 Uhr 13:00–18:00 Uhr

Freitag 8:30–12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters 5693 - 01

Allgemeine Verwaltung 5693 - 10

Finanzen 5693 - 15

Friedhofsverwaltung 5693 - 13

Standesamt 5693 - 13

Einwohnermeldeamt/Gewerbe 5693 - 14

Bauamt 5693 - 20

Ordnung und Medien 5693 - 25

Bürgerbüro 5693 - 0

Fax 5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Die nächste **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** findet am **Dienstag, dem 18. Januar 2022, um 18:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Lohsa** statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 5.2.2022

Redaktionsschluss: 14.1.2022

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

erschient in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht,

Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329

E-Mail info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:

Sabrina Heduschke, E-Mail sabrina.heduschke@gustavwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Bildnachweise: freepik (S.16), rawpixel.com (S.12) © freepik

Erscheinungsweise: monatlich

IMPRESSUM

Gustav Winter

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022!



*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,
Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,*

Die Zahl 2022 steht nun seit einigen Tagen auf unseren Kalendern. Viel zu schnell verging die Zeit der Besinnlichkeit. Eine Zeit, in der man eigentlich zur Ruhe kommen sollte, eine Zeit, die man zur Erholung von den Strapazen des alten Jahres nutzen und in der man Kraft für die neuen Aufgaben schöpfen sollte. Nun gehört diese Zeit, auf die man sich lange freute, schon wieder der Vergangenheit an. Rückblickend möchte ich aber auch meinen Dank für das Geleistete im Jahr 2021 aussprechen. Ich danke unseren Gemeinderäten und Ortschaftsräten für ihr gemeinschaftliches Engagement. Viele Entscheidungen mussten getroffen werden, dies fiel nicht immer leicht. Oftmals musste ein Spagat zwischen Wünschenswertem und Machbarem, zwischen Erhofftem und Vertretbarem, zwischen Vision und Realität erfolgen. Es freut mich, dass trotz aller unterschiedlicher Sicht und Betrachtungsweisen in den Diskussionen und Debatten der Anstand und die Achtung vor dem Gegenüber gewahrt blieben. Dies ist heute leider in unserer Gesellschaft und vor allem in diesen angespannten Monaten nicht immer selbstverständlich. Ebenso gilt mein Dank den Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung, der technischen Abteilung, unseren Bibliothekarinnen sowie unserer Schulsekretärin. Viele Maßnahmen galt es über das Jahr anzuarbeiten und umzusetzen.

Was wäre unsere Gesellschaft ohne die vielen ehrenamtlich Tätigen in den verschiedenen Vereinen. Egal, ob Kultur oder Sport, in allen Bereichen geht es ohne diese fleißigen und uneigennütigen Helfer nicht voran. Mein Dank gilt allen, die sich selbstlos in den Vereinen engagieren, ebenso wie den Sponsoren und Unterstützern. Danken möchte ich aber auch den Unternehmen unserer Gemeinde. Sind sie es doch, die Arbeitsplätze schaffen oder erhalten, die Steuern für die Realisierung unserer gemeinschaftlichen Aufgaben zahlen, die Wertschöpfung erbringen und unser Dasein mit Arbeit ermöglichen. Ein großes Dankeschön gilt den Kameradinnen und Kameraden unserer Ortswehren. Für uns alle selbstverständlich, stehen sie in ihrer Freizeit bereit, um Hilfe zu leisten, wo sie gebraucht wird. Leider wird uns die anhaltende Pandemie auch im neuen Jahr vor große Anstrengungen stellen. Mit der Zuversicht und dem Willen, das Jahr 2022 trotz allem gut und erfolgreich zu gestalten, wünsche ich Ihnen dafür Gesundheit, Frieden und Gottes Segen.

Ihr Bürgermeister Thomas Leberecht

Dein Typ ist gefragt. Spende Blut.

**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Mittwoch, 26. Januar 2022

15:00 – 18:30 Uhr

Oberschule Lohsa, Kirchstraße 4 a

Bitte reservieren Sie sich einen Termin unter terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/lohsa-oberschule.

Personalausweis nicht vergessen!

Telefon: 0800 1194911

Internet: www.blutspende.de

So läuft's:

- 1. TERMIN ONLINE RESERVIEREN**
Passenden Blutspendetermin unter www.blutspende.de finden und Termin vereinbaren
- 2. ANMELDUNG**
Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises
- 3. FRAGEBOGEN**
Abfrage des aktuellen Gesundheitszustands
- 4. VORUNTERSUCHUNG**
Bestimmung von Blutdruck, Körpertemperatur und Hämoglobinwert
- 5. ARZTGESPRÄCH**
Vertrauliches ärztliches Gespräch, um die Spendetauglichkeit festzustellen
- 6. BLUTSPENDE**
Abnahme von ca. 500 ml Vollblut innerhalb weniger Minuten
- 7. RUHEPAUSE UND VERPFLEGUNG**
Nach einer Ruhepause gibt es einen Snack zum Mitnehmen

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa vom 7. Dezember 2021

1. Beschluss-Nr. GR-086/2021

Beitritt der Gemeinde Lohsa in den neu zu gründenden Verein der LAG „Lausitzer Seenland“ für die LEADER- Förderperiode 2023 bis 2027

Für die Bewerbung und Anerkennung als LEADER-Gebiet in der neuen Förderperiode 2023 bis 2027 sind gemäß den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) nur noch eigenständige Juristische Personen des privaten Rechts als Lokale Aktionsgruppen (LAG) zugelassen. DIE LAG „Lausitzer Seenland“ beabsichtigt auf Grund dieser Forderung die Gründung eines Vereins als neue Rechtsform und Träger des LEADER-Prozesses in der Region. Mitglieder in diesem Verein sollen u. a. alle 15 Mitgliedkommunen der künftigen Fördergebietskulisse werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, als Gründungsmitglied in den neu zu gründenden Verein der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) „Lausitzer Seenland“ für die LEADER-Förderperiode 2023 bis 2027 beizutreten.

Der Bürgermeister wird legitimiert, gegenüber dem Regionalmanagement der LEADER-Region „Lausitzer Seenland“ den Beitritt der Gemeinde Lohsa in den neu zu gründenden Verein Region „Lausitzer Seenland“ anzuzeigen und die entsprechenden Beschlüsse zur Gründung des Vereines zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 15 Ja-Stimmen – einstimmig

2. Beschluss-Nr. GR-090/2021

Vergabebeschluss zur Grabenräumung Abschnitt Steinitz bis Auslauf Silbersee

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung, den Auftrag für die Maßnahme zur Grabenräumung des Abschnitt Steinitz bis zum Auslauf Silbersee mit einem Auftragswert von 38.861,59 Euro (brutto) an die Tiefbaufirma Bernd Gahno, Alte Poststraße 17 in 02999 Lohsa OT Groß Särchen zu vergeben.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren, ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bauamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 15 Ja-Stimmen – einstimmig

3. Beschluss-Nr. GR-091/2021

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Tourismusegebiet Silbersee“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt:

Die während der Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs.2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat Lohsa mit folgendem Ergebnis geprüft (Anhang). Die Begründung der Abwägung ist im anliegenden Abwägungsprotokoll (Stand vom 22. November 2021), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, im Einzelnen dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 15 Ja-Stimmen – einstimmig

4. Beschluss-Nr. GR-092/2021

Abwägungsbeschluss Bebauungsplan „Riegel Am Wald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt:

Die während der Beteiligung entsprechend § 4 Abs.2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa mit folgendem Ergebnis geprüft (Anhang).

Die Begründung der Abwägung ist im anliegenden Abwägungsprotokoll (Stand vom 25. November 2021), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, im Einzelnen dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 15 Ja-Stimmen – einstimmig

Lohsa, den 9. Dezember 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 2. Dezember 2021

1. Beschluss-Nr. VA-011/2021

Erlass einer Forderung im Rahmen einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Abstimmungsergebnis: 3 Anwesende, 3 Ja-Stimmen – einstimmig

2. Beschluss-Nr. VA-013/2021

Erlass einer Forderung im Rahmen einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Abstimmungsergebnis: 3 Anwesende, 3 Ja-Stimmen – einstimmig

Lohsa, den 9. Dezember 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Ausschüsse und Sitzungen

13.1. + 3.2.2022 Sitzungen der Ausschüsse
18.1.2022 Sitzung des Gemeinderates

Festsetzung der Grundsteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer 2022

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Die Gemeinde Lohsa hat mit der Hebesatzung vom 10. Oktober 2018 den Hebesatz der Grundsteuern ab 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 310 v. H. Grundsteuer B: 425 v. H.

Die Hebesätze 2022 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Gemeinde Lohsa gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Absatz 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2022.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze, nach § 25 Absatz 3, geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Wohn- oder Nutzflächengröße), werden gemäß § 27 Absatz 2 des GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des von dem örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach I. gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Steueramt oder im Internet unter Einheitsgemeinde Lohsa → Ortsrecht → Formulare und Anträge erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 31. März 2022 einzureichen.

Sollte seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderung erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahre 2021, unverändert zu zahlen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Feststellung im finanzamtlichen Einheitswert-/Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich

mit den hiergegen zulässigen Rechtsbehelfen beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

III. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum Kalenderjahr 2022 wird in **Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der **Jahreszahlung** nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag **zum 1. Juli 2022** fällig.

Zahlungsweise

Sie werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
 IBAN DE29 8505 0300 3000 1005 54
 BIC OSDDDE81XXX

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die **Angabe des Kassenzzeichens** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Die von Ihnen an Ihre Bank erteilten Daueraufträge, für den Zahlungsausgleich der Grundsteuer, bitten wir hinsichtlich der Ratenfälligkeiten sowie der jeweiligen Ratenbeträge, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Lohsa, 30. Dezember 2021 *gez. Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Festsetzung der Hundesteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Hundesteuer 2022

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 5. Februar 2004 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Januar 2011 zur Hundesteuersatzung (HStS), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben und bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze für das Halten von einem Hund oder mehreren Hunden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Hundesteuersätze und der Erteilung anders lautender schriftlicher Abgabenbescheide für 2022. Bei einer Änderung der Hundesteuersätze, werden Änderungsbescheide erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

III. Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 wird zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am **15. Februar und 15. August 2022** fällig.

Zahlungsweise

Sie werden gebeten, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE29 8505 0300 3000 1005 54
BIC OSDDDE81XXX

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die **Angabe des Kassenzweckes** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Teilbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Hinweis zur Hundesteuer

Zur Sicherung des Anspruches auf ermäßigte Hundesteuer nach den §§ 8 und 9 der Hundesteuersatzung, ist eine jährliche Antragstellung erforderlich. Alle Hundehalter, für deren Hunde die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen und die für das Kalenderjahr 2022 den schriftlichen Antrag noch nicht gestellt haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Lohsa, 30. Dezember 2021 *gez. Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung Obere Flurbereinigungsbehörde



Flurbereinigungsverfahren – Ländliche Neuordnung Reichwalde

Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. Auf Grund § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 24. Januar 2019 mit dem ersten Nachtrag vom 29. Januar 2021 und dem zweiten Nachtrag vom 30. Juni 2021 angeordnet.

Der ausgewiesene neue Rechtszustand tritt am 28. Februar 2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Görlitz als Obere Flurbereinigungsbehörde ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung zuständig.

Der Flurbereinigungsplan vom 24. Januar 2019 mit dem ersten Nachtrag vom 29. Januar 2021 und dem zweiten Nachtrag vom 30. Juni 2021 ist unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist am 9. August 2021 eingetreten. Die Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet daher die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an (§ 61 FlurbG).

Der Flurbereinigungsplan (§§ 56 ff. FlurbG) wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Den Beteiligten würden bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile aufgrund der Verzögerung der Berichtigung der öffentlichen Bücher erwachsen. Dies würde insbesondere die Veräußerung und Belastung der Grundstücke im besonderen Maße erschweren. Weiterhin müssen die Vorteile der Neueinteilung des Verfahrensgebietes den Nutzern möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen. Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung schafft Rechtssicherheit und wirkt verfahrensbeschleunigend.

In Folge der Vollziehungsanordnung haben Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung.

III. Überleitungsbestimmungen

Soweit der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke noch nicht auf freiwilliger Basis auf die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Eigentümer übergegangen sind, erfolgt dieser Übergang mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes am **28. Februar 2022**.

Abweichend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtszustandes, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke bei landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Aberntung, spätestens am **30. November 2022** über.

Die Grundstücke sind bis zu den festgesetzten Terminen zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde

möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

IV. Hinweise

Mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes tritt gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Telekommunikation), die auf alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über und sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

Anträge im Sinne des § 71 FlurbG sind spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen. Insbesondere betrifft dies den Pachtbesitz, der durch die Flurbereinigung so erheblich geändert wurde, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird. In diesem Fall kann der Pächter die Auflösung des Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres beantragen (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz einzulegen.

Löbau, 25. November 2021

Thomas Kipke,

Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Tierbestandsmeldung 2022

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

– Anstalt des öffentlichen Rechts –



Sehr geehrte Tierhalter/innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter/in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter/innen erhalten Ende Dezember 2021 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2022 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Bekanntmachung



Die Gemeinde Lohsa sucht einen

Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Friedensrichterin der Einheitsgemeinde Lohsa

Dieses Ehrenamt kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner übernehmen, ausgeschlossen sind jedoch Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte sowie Polizei- und Justizbedienstete. Sie sollten mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein.

Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird für fünf Jahre vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Die Gemeinde kann von den Bewerbern eine schriftliche Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes vorliegen, und die Erteilung einer Einwilligung in die Auskunftseinholung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, verlangen.

Die Aufgabe eines Friedensrichters bestehen darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneversuche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Wer als Einwohner der Gemeinde Lohsa Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich beim Amt für Allgemeine Verwaltung und Finanzen der Gemeinde Lohsa zu bewerben. Es besteht die Möglichkeit, vorab ein Bewerbungsformular anzufordern, per E-Mail an katrin.reinhardt@lohsa.de.

Nähere Auskünfte über das Amt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin für die Friedensrichterin erhalten interessierte Einwohner unter der Rufnummer 035724 5693-10. Ebenso sind Anfragen unter der o. g. E-Mail-Adresse möglich.

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2022 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2022 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalter/in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

*Sächsische Tierseuchenkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts –
Löwenstraße 7 a, 01099 Dresden, Telefon 0351 80608-30,
E-Mail beitrag@tsk-sachsen.de, Internet www.tsk-sachsen.de*